

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden Wir/ Christian Ludewig/ Hertzog zu Mecklenburg ... Als Kayserlicher Commissarius. Nachdem von verschiedenen Orten/ über die Insolentien von denen Ziegeunern in hiesigen Landen Beschwerde geführet worden/ und daher dem von ihnen zu besorgendem weiterm Unheil/ und Schaden durch zulängliche Mittel und Wege mit Nachdruck vorzubeugen seyn will/ als haben Wir die Nohtdurfft zu seyn erachtet/ Unser hiebevor Anno 1735. autoritate Cæsarea publicirtes Edictum zu renoviren/ und wörtlichen Inhalts zu wiederholen ...: Schwerin den 21. Februarii. 1743.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1743?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861877993

Druck Freier 3 Zugang

Mnaden Mecklenburg/ Würst zu Wenden' Schwerin und Maßeburg auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock/ und Stargard Herr/

Achdem vonverschiedenen Orten/über die Insolentien vondenen Ziegeunern in biesigen Landen Beschwerde gefabret worden/und daher dem von ihnen zu beforgendem weiterm Unbeil/ und Echaden durw zulängliche Mittel und Wege mit Nachdruck vorzubeugen senn will als haben Wir die Nohtdursst zu senn erachtet Unser hiebevor Anno 1735. autoritäte Cæsarea publicirtes Edictum zu renoviren/ und wörtlichen Inhalts zu wiederholen. Befehlen solchemnach biemit denen Haupt-und Amt-Leuten / und übrigen Befehlshabern wie auch denen von der Ritterschafft/imgleschen Bürgermeistern Stadt. Voigten/Gerichten/und Rabt in denen Stadten/ und ins gemein allen Unterthanen und Landes. Einwohnern frafft dieses gnadigst und ernstlich: Daß wenn die Ziegeuner sich irgendewo im Lande antreffen lassen solten, dieselbe der nachsten Guarnison davon ohnverzüglich Nachricht ertheilen/auf daß mittelst derer Zuziehung/die in dem vorigem Edicto denen Bigeunern angedrohete Straffe/nemlich/daß sie ohne eintige Gnade todt geschossen werden sollen an selbige exequiret werden konne.

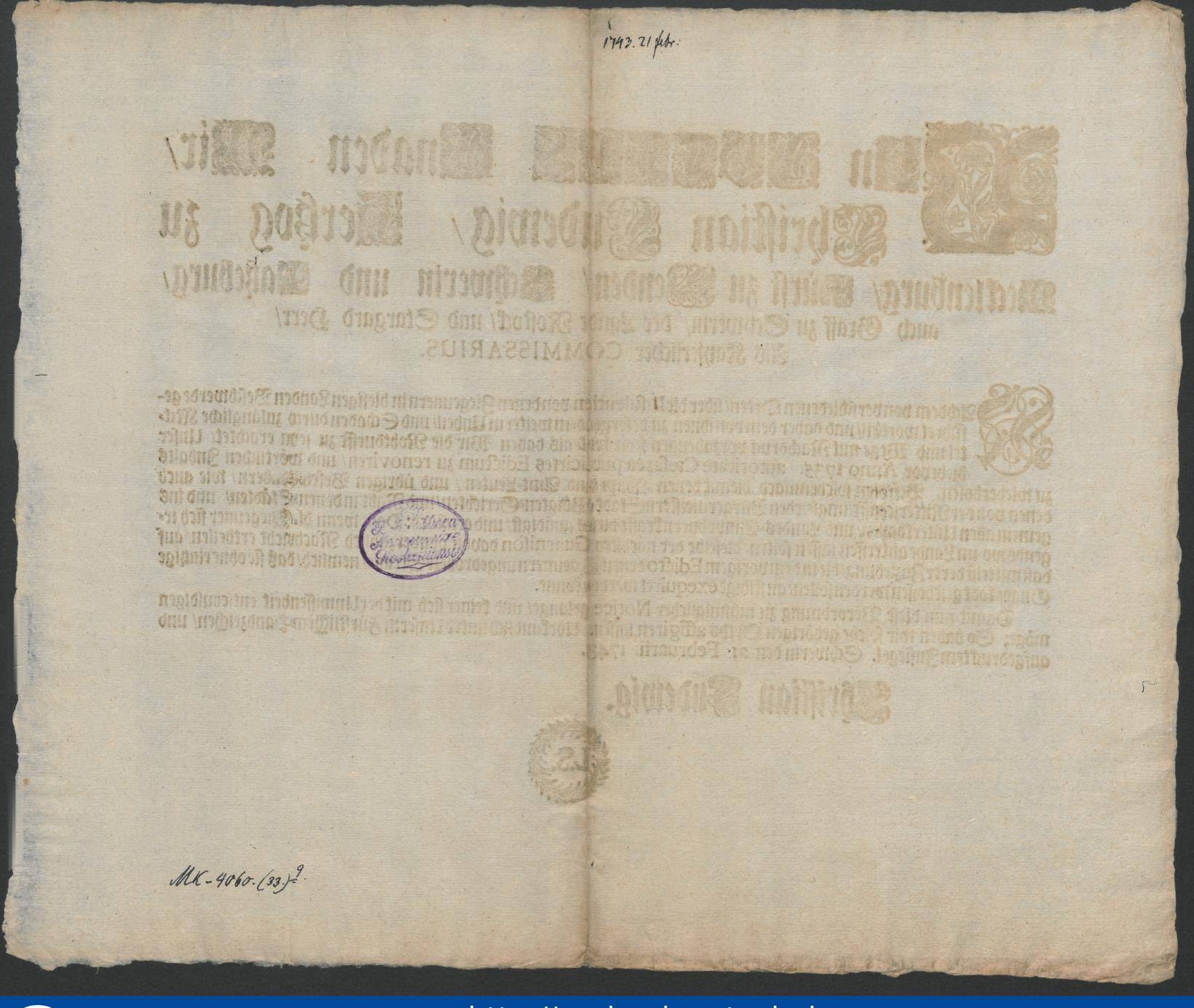
Ais Kanserlicher COMMISSARIUS.

Damit nun diese Berordnung zu manniglicher Notice gelange/ und keinersich mit der Unwissenbeit entschuldigen möge; So haben wir solche gehörigen Orths affigiren lassen. Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichem Handzeichen/ und aufgedrucktem Instegel. Schwerin den 21. Februarii. 1743.

Abrissian Sudewig.









http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861877993/phys_0002

DFG

Shristian Sudewig/ Verkog Mecklenburg/ Würst zu Wenden Schwerin und Maßeburg

auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock/ und Stargard Herr/ Quis Kanserlicher COMMISSARIUS.

Achdem vonverschiedenen Orten/über die Ilisolentien vondenen Ziegeunern in biesigen Landen Beschwerde gefabret worden/und daber dem von ihnen zu beforgendem weiterm Unbeil und Schaden durch zulängliche Mittel und Wege mit Nachdruck vorzubeugen senn will als haben Wir die Robtdurst zu senn erachtet. Unser biebevor Anno 1735. autoritate Cæsarea publicirtes Edictum zu renoviren/ und wörtlichen Inhalts zu wiederholen. Befehlen solchemnach biemit denen Haupt-und Amt-Leuten / und übrigen Befehlshabern wie auch denen von der Ritterschafft/imgleschen Bürgermeistern Stadt. Boigten/Gerichten/und Rabt in denen Stådten/ und ins gemein allen Unterthanen und Landes-Einwohnernkrafft dieses gnadigst und ernstlich: Daß wenn die Biegeuner sich irgendewo im Lande antreffen lassen solten, dieselbe der nachsten Guarnison davon ohnverzüglich Nachricht ertheilen, auf daß mittelst derer Zuziehung/die in dem vorigem Edicto denen Bigeumern angedrobete Straffe/nemlich/daß sie ohne einstige Gnade todt geschossen werden sollen an selbige exequiret werden konne.

Damit nun diese Berordnung zu manniglicher Notice gelange/ und keiner sich mit der Unwissenbeit entschuldigen möge; So haben wir solche gehörigen Orths affigiren lassen. Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichem Handzeichen/ und aufgedrucktem Instegel. Schwerin den 21. Februarii. 1743.

Abristian Sudewig.







